

§. 24. c. angezogenen §. 21. die Unstatthaftigkeit der körperlichen Bückigung in diesem Fall bei den kürzern Arbeitsarreststrafen gefolgert werden könne.

Nachdem der Referent die Motiven zum Deputationsgutachten ausführlich entwickelt hatte, äußert

Secr. v. Zedtwitz: Bin ich auch mit der Ansicht der Deputation vollkommen einverstanden, so finde ich doch, daß 2 Gegenstände noch zu berücksichtigen sein würden. Der eine möchte an einen spätern Ort verwiesen werden, nämlich dahin, wo von der Strafverwandlung die Rede sein wird, der andere dürfte aber, wenn auch jener ausgesetzt bliebe, hier sofort zu erörtern sein. Es ist nämlich am Schlusse des §. bestimmt, daß, wenn der Verurtheilte durch seine Ungeschicklichkeit nicht angemessen beschäftigt werden könnte, der Arbeitsarrest in verhältnißmäßige Detention bei der Militärstrafarbeitsanstalt verwandelt werden könne. Nun ist aber die Militärstrafarbeitsanstalt auch doppelter Art; es soll nämlich ein erster und zweiter Grad statt finden, und es ist nicht zu glauben, daß darum, weil der Verurtheilte durch Ungeschicklichkeit den Arbeitsarrest bei Wasser und Brod nicht verbüßen kann, und demnach in die Militärstrafarbeitsanstalt gebracht wird, zum ersten Grade dieser Strafe verurtheilt werden soll. Es wäre also wünschenswerth, wenn dieß gleich hier ausgedrückt würde, und es also hieße: „so kann der Arbeitsarrest in verhältnißmäßige Detention bei der Militärstrafarbeitsanstalt, jedoch nur im 2. Grade, verwandelt werden.“ Ueber den 2. Punct werde ich meine Bemerkungen, welche dahin gehen, wer das Strafverwandlungsrecht auszuüben habe, bis zu §. 57. zurückbehalten.

Der Antrag findet ausreichende Unterstützung, und nachdem Referent bemerkt hat, daß er den Zusatz nicht für nöthig erachte, äußert der königl. Commissar v. Kostig: Ich wollte bemerken, daß der Militärrichter in den meisten Fällen, wo das Strafgesetzbuch nicht unbedingt die Stellung in die erste Classe ausspricht, auf die zweite erkennen wird. Es tritt auch noch ein Bedenken ein; denn der Regimentcommandant wie die Generalität hat das Recht, die disciplinarische Strafzeit auf eine sechswochentliche Dauer zu bestimmen; die Detention auf den 2. Grad beträgt aber nach den neuern Verhältnissen nur 3 Wochen, und wenn auch der Fall nicht so oft vorkommt, wo eine Verwandlung der Strafe statt findet, so ist doch in Zukunft auf die Arreststrafe das ganze Strafsystem basirt, und namentlich wird ein Individuum der Dresdner Garnison oft in der Lage sein, die Arreststrafe bei Wasser und Brod in der Militärstrafarbeitsanstalt in der zweiten Classe abbüßen zu müssen, um so mehr, da dem Commandanten das Recht zusteht, beim Austritt des Sträflings aus der Anstalt ihn wieder in die erste Classe zu empfehlen, und deshalb scheint es mir, daß man sich dem anschließen könnte, was der Hr. Secretair geäußert hat.

Demnach wird dieser Antrag von der Mehrheit gegen 8 Stimmen angenommen.

Staatsminister v. Zeschwitz: Was das Gutachten der geehrten Deputation betrifft, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß dabei die Absicht zu Grunde gelegen hat, ein bestimmtes Strafmaß festzustellen. Dieses vollkommen anerkennend,

muß ich doch dem beistimmen, was der Regierungscommissar geäußert, daß in Dresden der Arbeitsarrest bei Wasser und Brod schwierig ist, und nicht immer zu vermeiden sein dürfte, eine solche Verwandlung vorzunehmen. Würde nun nicht ein Auskunftsmittel darin zu finden sein, daß es bei den Unterofficieren so bliebe, wie von der verehrten Deputation vorgeschlagen wurde, daß aber bei derjenigen Mannschaft, welche in der 2. Classe steht, unbedingt das Verwandlungsrecht zustünde und endlich bei denen, welche in der 1. Classe stehen, die Beschränkung gemacht würde, daß sie, in so fern sie nicht selbst die Verschuldung auf sich trage, bei der Detention in die Militärstrafarbeitsanstalt in die 2. Classe zu setzen sei, aber auf dem vorgeschriebenen Wege selbst wieder in die 1. Classe zu setzen sei; es sei denn, daß sie etwas gegen das Dienstreglement verfehlt hätte.

Referent: Die Ansicht der Deputation war allerdings dieselbe, wie die des Hrn. Regierungscommissars; ich erinnere mich aber, daß sich in der Deputation Bedenken erhoben; ich würde jedoch für meine Person bereit sein, das Deputationsgutachten dahin abzuändern, wenn es zweckmäßig befunden wird. Was die Sache selbst betrifft, so würde es zweckmäßiger sein, wenn der ganze Satz hier ausgelassen und bei dem spätern §., wo von der Strafverwandlung überhaupt die Rede ist, aufgenommen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Nachtrag: Die Aeußerungen des Abg. Sachse bei Gelegenheit der Discussion über den Bau einer Brücke über die Zschopau (s. Nr. 277. d. Bl. S. 2620.) lauten vollständig, wie folgt: Abweisung nach §. 111. ist nicht an seinem Plaze, da nicht eine Beschwerde über Rechtsverletzung oder Säumigkeit oder Vernachlässigung bei der Administration, wodurch Petent Schaden gelitten habe, vorliegt. Die Petition hat eine Angelegenheit zum Gegenstand, welche zwar schon früher erwähnt, welcher aber von den Petenten eine andere Seite abgewonnen worden. Der Stadtrath und die Communepräsidenten zu Frankenberg hatten unter Aufstellung der vielen Vortheile für den Verkehr, den der Bau einer Brücke bei Frankenberg über die Zschopau haben würde, um diesen Bau gebeten. Die Regier. hatte sie beschieden: „daß zur Zeit noch die dem Straßenbau gewidmeten Fonds jenen beabsichtigten Bau nicht gestatten.“ Die Kammer fand auf Antrag der 4. Deputation diese Resolution ganz der Sache angemessen, und beschied dessen die Petenten. Nun aber hat der Rath und die Communepräsidenten zu Chemnitz nicht bloß die dringende Nothwendigkeit des Baues jener Brücke an der dortigen Stelle gezeigt, sondern zugleich die Behauptung aufgestellt, daß das darauf verwendete Capital bei einem mäßigen Brückenzoll sich zu 8 pSt. verinteressire. Dadurch kommt die Sache in einen ganz andern Stand. Denn solcherge- stalt würde dieser Brückenbau dem Staate nicht nur nichts kosten, sondern er würde sogar eine Rente geben. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Unternehmen von allen andern, welche bei gegenwärtigem Landtage vorkamen und die Staatskassen in Anspruch nahmen. Auch bei diesen Vorschlägen waren bei dem einen mehr, bei dem andern weniger mannichfache Vortheile angedeutet; jener Brückenbau würde aber mit allen den Vortheilen des erleichterten Verkehrs für die Umgegend, der Befestigung der Gefährlichkeit der Ueberfahrt noch einen reinen Gewinn für die Staatskasse verbinden. Möchte aber auch dieser Gewinn nur gering sein, möchte er gar nicht vorhanden sein, so ist es schon ein ungemeiner Vorzug vor vielen anderen auf die Erhöhung des materiellen Wohlstandes gerichteten Plänen, daß er, da das darauf verwendete Capital die Zinsen trägt, dem Staat nichts kostet. Ist dieß der Fall, so müssen sich auch die Fonds dazu finden. Vor allem aber würde von der Regierung die Wahrheit jener Behauptung zu erwarten sein, und wenn sie sich bestätigt, dann ist wohl dem Unternehmen nicht ferner Anstand zu geben. Das Fahrrecht würde diese Nutzung nicht hindern, wenn es nicht mit dem Recht, das Anlegen einer Brücke zu verbieten, ertheilt ist. Das in der Constitution gegründete Recht, daß jeder sein Eigenthum gegen Entschädigung zu Staatszwecken abtreten muß, das Straßenbauman dat macht unnöthig, über die Entschädigung wegen des Fahrrechts zu unterhandeln. Alles dieß rechtfertigt den Antrag der Deputation.

Berichtigung. In Nr. 278. d. Bl. S. 2622. Sp. 1. 3. 22. v. o. lies „für“ statt „gegen.“